

Übersicht über die Änderungen bei der Neufassung der Satzung über die öffentliche Ordnung in der Hansestadt Stendal

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
Satzung über die öffentliche Ordnung in der Stadt Stendal	Satzung über die öffentliche Ordnung in der Hansestadt Stendal	„Hansestadt Stendal“ ist inzwischen der offizielle Stadtname.
Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 29.04.2002 folgende Satzung über die öffentliche Ordnung in der Stadt Stendal beschlossen.	Aufgrund der §§ 5, 6, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Stadtrat der <u>Hansestadt Stendal</u> in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die öffentliche Ordnung beschlossen.	Anpassung an die aktuelle Rechtslage
	§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt auf allen öffentlichen Straßen und in allen öffentlichen Anlagen im Gebiet der Hansestadt Stendal.	Der Geltungsbereich soll eingeführt werden, um eine Einheitlichkeit im Aufbau mit anderen Satzungen und Verordnungen der Hansestadt Stendal herzustellen.
§ 1 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung sind 1. Öffentliche Straßen: diejenigen Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. 2. Öffentliche Anlagen: alle durch öffentlich-rechtliche Widmung der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemachten Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer.	§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung sind 1. öffentliche Straßen: diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind; 2. öffentliche Anlagen: alle durch öffentlich-rechtliche Widmung der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemachten Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer; 3. öffentliche Veranstaltungen: geplante, zeitlich begrenzte Ereignisse, die für jedermann zugänglich sind. Versammlungen	Die Begriffsbestimmung einer öffentlichen Veranstaltung ist durch die neue Regelung in § 9 über Veranstaltungen notwendig geworden.

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
	und Aufzüge im Sinne des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge fallen nicht unter diese Satzung.	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Grundregeln</p> <p>Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Grundregeln</p> <p>Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen</p> <p>Es ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten; b) sich in öffentlichen Brunnen zu waschen, zu baden, Wäsche zu waschen oder das Wasser anderweitig zu beschmutzen; c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden zu lassen; d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür entsprechend freigegeben; e) in öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen zu beschädigen oder aus dem Boden zu entfernen; f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen. 	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen</p> <p>Es ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten; b) sich in öffentlichen Brunnen zu waschen, zu baden, Wäsche zu waschen oder das Wasser anderweitig zu beschmutzen; c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden zu lassen; d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür entsprechend freigegeben; e) in öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen zu beschädigen oder aus dem Boden zu entfernen; f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen; 	

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
	<p>g) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aggressiv zu betteln, insbesondere durch Versperren des Weges, Verfolgen, Festhalten, Beschimpfen, Bedrohen oder Einschüchtern;</p> <p>h) Haus- und Gewerbemüll in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen.</p>	<p>Es soll verhindert werden, dass es durch aggressives Betteln zu einer Belästigung der Allgemeinheit kommt.</p> <p>Die Hansestadt Stendal ist nicht dafür zuständig, Haus- und Gewerbemüll zu entsorgen. Die öffentlichen Abfallbehälter sind für unterwegs anfallenden Müll bestimmt. Es soll sichergestellt werden, dass die Abfallbehälter für diese Zwecke auch frei sind und nicht durch Haus- oder Gewerbemüll belegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Sauberkeit</p> <p>(1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:</p> <p>a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen oder Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;</p> <p>b) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen befinden.</p> <p>c) das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen.</p> <p>d) das Urinieren auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;</p> <p>e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen leichten Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sauberkeit</p> <p>(1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:</p> <p>a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen oder Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;</p> <p>b) das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen.</p> <p>c) das Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;</p> <p>d) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen leichten Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.</p> <p>(2) Hat jemand öffentliche Straßen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu</p>	<p>Das Ausklopfen von Teppichen und Ähnlichem wird aufgrund moderner Reinigungsmöglichkeiten kaum noch praktiziert und ist daher nicht mehr relevant für diese Satzung.</p> <p>Erweiterung des Geltungsbereichs von Urinieren auf das Verrichten der Notdurft</p>

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
<p>(2) Hat jemand öffentliche Straßen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegereinigspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Stendal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.</p>	<p>machen. Die Wegereinigspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Stendal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Wagenwäsche</p> <p>Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art – besonders Kraftfahrzeuge – auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu waschen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Wagenwäsche</p> <p>Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art – besonders Kraftfahrzeuge – auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu waschen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Verschmutzungen durch Tiere</p> <p>(1) Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt.</p> <p>(2) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich vom Tierhalter oder -führer zu Entfernen und als Abfall zu entsorgen. Die Wegereinigspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Stendal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verschmutzungen durch Tiere</p> <p>(1) Personen, die Tiere halten oder führen, haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt.</p> <p>(2) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich durch die Person, die das Tier hält oder führt, zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen der Verwaltungs- oder Polizeivollzugsbeamtin bzw. des -beamten vorzuweisen. Die Wegereinigspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Stendal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.</p>	<p>Um alle Personen gleichermaßen anzusprechen und auch zukünftigen Entwicklungen in der geschlechtergerechten Schreibweise gerecht zu werden, wurden Funktions- und Personenbezeichnungen geschlechtsunspezifisch formuliert bzw. an Stellen, wo dies nicht möglich war, in männlicher und weiblicher Form eingefügt. Das Sternchen bezieht dabei Personen mit anderen Geschlechtsidentitäten mit ein.</p> <p>Durch die Erweiterung der Vorschrift soll sichergestellt werden, dass Tierführer immer geeignete Hilfsmittel, z.B. Hundekotbeutel mitführen und in der Lage sind, den Kot ihres Tieres unverzüglich zu entfernen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Füttern von Tauben und Wasservögeln</p> <p>Es ist verboten, Tauben und Wasservögel auf</p>	<p>Die Tiere finden in der Natur ausreichend Nahrung. Wird ihnen Futter von Menschen angeboten, müssen sie nicht mehr auf</p>

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
	<p>öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu füttern.</p>	<p>Nahrungssuche gehen. Sie werden träge und übergewichtig. Häufig wird Brot gefüttert. Dieses ist für Vögel kein gesundes Futter, da es schwer verdaulich ist. Die einseitige Ernährung führt außerdem zu Mangelerscheinungen und macht die Tiere anfälliger für Krankheiten.</p> <p>Ein Überangebot an Nahrung führt zum Anstieg der Population. Da der Platz für die Tiere begrenzt ist, stehen diese permanent unter Stress und zeigen teilweise ein gestörtes Verhalten.</p> <p>Brot, welches ins Wasser geworfen und nicht gefressen wird, sinkt an den Grund und verfault. Der Fäulnisprozess verbraucht den im Wasser enthaltenen Sauerstoff. Dies kann dazu führen, dass beispielsweise Fische, Schnecken und Pflanzen ersticken und das Gewässer umkippt.</p> <p>Ferner wird durch Futter, welches nicht gefressen wird, auch Ungeziefer angelockt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Veranstaltungen</p> <p>(1) Eine öffentliche Veranstaltung ist der Hansestadt Stendal spätestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Zu den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen gehören auch Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in der Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.</p> <p>(3) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt</p>	<p>Eine gesetzliche Pflicht zur Anmeldung von Veranstaltungen existiert nicht. Zur Sicherheit der Besucher einer Veranstaltung können der Einsatz der Sicherheitsbehörde oder Polizei oder die Erteilung von Auflagen erforderlich sein. Um dieses entsprechend vorbereiten und durchführen zu können, ist es wichtig, dass die Behörden rechtzeitig Kenntnis über geplante Veranstaltungen erlangen.</p>

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
	<p>sind.</p> <p>(4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.</p> <p>(5) Für die Anzeige sind folgende Angaben erforderlich: Name, Anschrift des Veranstalters, Kontaktdaten der verantwortlichen Person (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Art der Musik oder der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gäste.</p>	
<p>§ 7 Ausnahmen</p> <p>Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.</p>	<p>§ 10 Ausnahmen</p> <p>Der oder die Oberbürgermeister*in der Hansestadt Stendal kann von den Geboten und Verboten dieser Satzung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Fälle, in denen eine Ausnahme von dieser Satzung gemacht wird, kommen nur äußerst selten vor. Hierfür soll das Einverständnis der Oberbürgermeister bzw. des Oberbürgermeisters eingeholt werden.</p>
<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 3 a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet; 2. § 3 b) sich in öffentlichen Brunnen wäscht, badet, Wäsche wäscht oder das Wasser anderweitig verschmutzt; 3. § 3 c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt; 4. § 3 d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden auf nicht dafür zugelassenen 	<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 4 a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet; 2. § 4 b) sich in öffentlichen Brunnen wäscht, badet, Wäsche wäscht, oder das Wasser anderweitig verschmutzt; 3. § 4 c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt; 4. § 4 d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden auf nicht dafür zugelassenen 	<p>Anpassung an die aktuelle Rechtslage</p>

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
<p>Wegen reitet;</p> <p>5. § 3 e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen beschädigt oder aus dem Boden entfernt;</p> <p>6. § 3 f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;</p> <p>7. § 4 Abs. 1 a) Abfälle oder Unrat jeglicher Art sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;</p> <p>8. § 4 Abs. 1 b) Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen befinden, klopft oder ausschüttelt;</p> <p>9. § 4 Abs. 1 c) Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ausschüttet;</p> <p>10. § 4 Abs. 1 d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen uriniert;</p> <p>11. § 4 Abs. 1 e) Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind, transportiert;</p> <p>12. § 4 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder</p>	<p>Wegen reitet;</p> <p>5. § 4 e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen beschädigt oder aus dem Boden entfernt;</p> <p>6. § 4 f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;</p> <p>7. § 4 g) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aggressiv bettelt;</p> <p>8. § 4 h) Haus- und Gewerbemüll in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt;</p> <p>9. § 5 Abs. 1 a) Abfälle oder Unrat jeglicher Art sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;</p> <p>10. § 5 Abs. 1 b) Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ausschüttet;</p> <p>11. § 5 Abs. 1 c) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen die Notdurft verrichtet;</p> <p>12. § 5 Abs. 1 d) Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind, transportiert;</p> <p>13. § 5 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder erforderlichenfalls kenntlich macht;</p> <p>14. § 6 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen</p>	<p>Der Tatbestand wurde entsprechend der Neuregelung ergänzt.</p> <p>Der Tatbestand wurde entsprechend der Neuregelung ergänzt.</p> <p>Der Tatbestand wurde entsprechend der Neuregelung ergänzt.</p>

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
<p>erforderlichenfalls kenntlich macht;</p> <p>13. § 5 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;</p> <p>14. § 6 Abs. 2 als Tierhalter oder –führer von Tieren verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.</p>	<p>Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;</p> <p>15. § 7 Abs. 2 als Person, die ein Tier hält oder führt, von Tieren verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt bzw. hierzu kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitführt;</p> <p>16. § 8 Tauben und Wasservögel auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen füttert;</p> <p>17. § 9 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;</p> <p>18. § 9 Abs. 5 die erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder falsch macht.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>Gleichstellung (siehe oben)</p> <p>Der Tatbestand wurde entsprechend der Neuregelung ergänzt.</p> <p>Der Tatbestand wurde entsprechend der Neuregelung ergänzt.</p> <p>Der Tatbestand wurde entsprechend der Neuregelung ergänzt.</p> <p>Der Tatbestand wurde entsprechend der Neuregelung ergänzt.</p> <p>Anpassung an die aktuelle Rechtslage</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Ordnung in der Stadt Stendal vom 09.11.1998 außer Kraft.</p> <p>Stendal, den 06.05.2002</p> <p>Klaus Schmotz Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Ordnung in der Stadt Stendal vom 06.05.2002 außer Kraft.</p> <p>Hansestadt Stendal, den _____</p> <p>Klaus Schmotz Oberbürgermeister</p>	

durchgestrichen: Diese Textteile wurden nicht in die neue Fassung übernommen.

markiert: Diese Textteile wurden geändert bzw. neu eingefügt.

Hinweis:

Veränderungen, die den Inhalt nicht beeinflussen und lediglich der Korrektur von Zeichensetzung oder Rechtschreibung bzw. der Verbesserung des Ausdrucks dienen, wurden nicht kenntlich gemacht.